

RS OGH 2005/6/7 11Os46/05g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.2005

Norm

StPO §2 Abs5

Rechtssatz

Die Ermächtigung zur Verfolgung ist nach dem klaren Wortlaut des §2 Abs 5 StPO lediglich prozessuale Voraussetzung für einen Schulterspruch und einen diesem soweit gleichgestellten Ausspruch über die Anklagestat, nicht aber für die Sanktionsfrage, welche im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen notwendige, amtsweise wahrzunehmende, und nicht von einer eigenen Willenserklärung einer Partei abhängige gesetzliche Folge des Schulterspruchs bzw Ausspruchs über die Anklagestat ist. Einer eigenen Ermächtigung zur Bestrafung bedarf es somit bei einem vorliegenden Schulterspruch wegen eines Ermächtigungsdelikts bzw Ausspruch über eine derartige Anklagestat nicht.

Entscheidungstexte

- 11 Os 46/05g
Entscheidungstext OGH 07.06.2005 11 Os 46/05g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120037

Dokumentnummer

JJR_20050607_OGH0002_0110OS00046_05G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at